

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Satzung der Gemeinde Gaienhofen über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Ufer Hornstaad“ vom 22.03.2024

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der vom Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen in seiner Sitzung vom 19.03.2024 beschlossenen Veränderungssperre „VSP Ufer Hornstaad“ [bekannt gemacht am 22.03.2024] wird wie folgt geändert: Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 19.11.2024 im Maßstab 1:1000.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung der Gemeinde Gaienhofen über den Erlass einer Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung über die Änderung der Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Gaienhofen, Bürgerbüro, Auf der Breite 1, 78343 Gaienhofen eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaienhofen, 13.12.2024
Gez. Jürgen Maas, Bürgermeister